

Vereinsatzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Kloppenheim

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden- Kloppenheim“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Kloppenheim
3. Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in Wiesbaden-Kloppenheim nach dem geltenden Landesgesetz zu fördern.
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c. die sozialen Belange der Mitglieder des Vereins, insbesondere der Einsatzabteilung, wahrzunehmen.
 - d. die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinsame Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren und Vereinen herzustellen und zu fördern
 - e. Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
2. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Politische und religiöse Betätigungen durch den Verein sind ausgeschlossen.

§ 3

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

§4

Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Den aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung)
2. der Ehren und Altersabteilung
3. den passiven (fördernden Mitgliedern)
4. den Ehrenmitgliedern

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die gemäß Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden der Einsatzabteilung angehören.
3. Die Mitgliedschaft in der Ehren und Altersabteilung richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden.
4. Als passive oder fördernde Mitglieder können unbescholtene Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die das 70. Lebensjahr beendet haben oder solche die sich in besondere Weise für den Verein verdient gemacht haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel
- d. durch Veranstaltungen des Vereins, die dem Vereinszweck gemäß § 2 dienen

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines gemäß §4 zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereines ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen ist nicht zulässig.

6. Die Hauptversammlung findet in der Regel nach der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Mitglieder der unter § 11 a,b,c,d und g genannten Mitgliedern des Vereinsvorstandes
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern, gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu dieser schriftlich unter Wahrung der der Einladungsfrist von 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Abs. 2 gilt für die Wahl von Personen in Ämter innerhalb des Vereines entsprechend.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht Kraft Amtes aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem stellv. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Wehrführer
- f. dem stellv. Wehrführer
- g. 3 Beisitzern aus Reihen der aktiven Mannschaft

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über den wesentlichen Teil der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden diese Aufgaben von einem anderen Vorstandmitglied übernommen.

§ 12

Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ihm vorher eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt haben.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassierer Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
6. Die Kassenprüfer werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer setzen sich aus einem Mitglied der aktiven Mannschaft, sowie einem Mitglied des Vereines zusammen.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen ist und ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimme Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird.
3. Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen der Einsatzabteilung übereignet.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.06.2016 in Kraft

Alle früheren Satzungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.